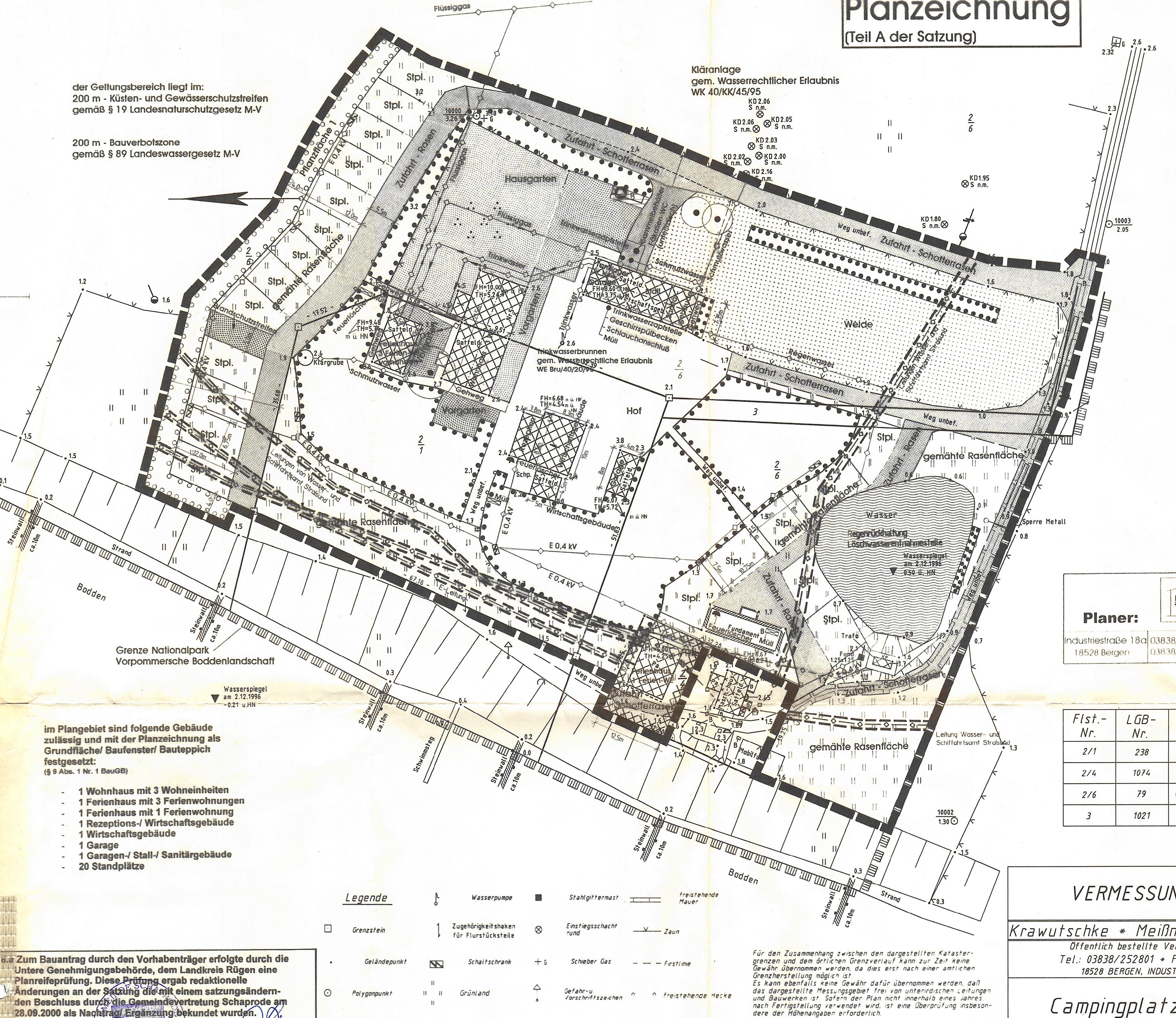


# Planzeichnung

(Teil A der Satzung)

der Geltungsbereich liegt im:  
200 m - Küsten- und Gewässerschutzstreifen  
gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz M-V

200 m - Bauverbotszone  
gemäß § 89 Landeswassergesetz M-V



## Verfahren zur Satzung der Gemeinde Schaprode, Amt Gingst, Landkreis Rügen über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 "Campingplatz Seehof"

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Schaprode vom 23. Mai 1996.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung der Gemeinde in der Zeit vom 02. Juli 1996 bis zum 07. August 1996 erfolgt.

09.01.2001  
Schaprode,  
(Siegel) LANDKREIS RÜGEN  
Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. April 1997 bestellt worden.

09.01.2001  
Schaprode,  
(Siegel) LANDKREIS RÜGEN  
Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde hat gemäß Aufstellungsbeschluss basierend auf § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB - Maßnahmen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.

09.01.2001  
Schaprode,  
(Siegel) LANDKREIS RÜGEN  
Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19. April 1998 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Mit gleichem Datum wurde nochmals das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern bestellt.

09.01.2001  
Schaprode,  
(Siegel) LANDKREIS RÜGEN  
Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde hat gemäß Aufstellungsbeschluss basierend auf § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB - Maßnahmen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.

09.01.2001  
Schaprode,  
(Siegel) LANDKREIS RÜGEN  
Der Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19. April 1998 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Mit gleichem Datum wurde nochmals das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern bestellt.

09.01.2001  
Schaprode,  
(Siegel) LANDKREIS RÜGEN  
Der Bürgermeister

# Legende

# textliche Festsetzungen (Teil B der Satzung)

## 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 5 BauNVO)

Der Geltungsbereich wird in den Bereichen, die mit der Planzeichnung (Teil A der Satzung) als Standplätze einschließlich der festgesetzten Infrastruktureinrichtungen gekennzeichnet sind, als "Sondergebiet, das der Erhöhung dient, mit der Nutzungsart "Campingplatz" festgesetzt.

Das Sondergebiet Campingplatz "Seehof" dient zu Zwecken der Erholung der Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeltplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind.

Zulässig sind im SO Campingplatz - Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte

Kapazität der Campingplatzeinrichtung - 20 Standplätze

(weitere Festsetzungen zum Rest des Plangebietes - siehe Planzeichnung Teil A der Satzung)

## 2. grünordnerische Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Auf der mit der Planzeichnung (Teil A der Satzung) festgesetzten Pflanzfläche sind mindestens 12 einheimische, standorgerechte, mittel- bis großkronige Laubbäume (siehe Pflanzliste) und mindestens 40 einheimische Strauchgehölze (siehe Pflanzliste) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist keine geschnittenen Hecke anzulegen.

## Hinweise

### 1. Hinweise zu Bodenfunden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige unter Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unveränderter Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugreifen können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Ein Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege ist zur Baulaufführung einzuladen.

### 2. Pflanzliste

Baumarten  
Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Sandbirke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Wildapfel (Malus sylvestris), Wildbirne (Pyrus pyraster), Stieleiche (Quercus robur), Bergulme (Ulmus glabra)

Straucharten  
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuß (Corylus avellana), Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Hundsrösse (Rosa canina), Bibernellrose (Rosa pimpinifolia), Brombeere (Rubus fruticosus), Himbeere (Rubus idaeus), Traubenholunder (Sambucus racemosa)

### 3. Hinweise zur Gasversorgung

Die Anlagen dürfen zur Vermeidung der Verneidung der Gefährdung von Personen und der öffentlichen Versorgung nicht unter/überbaut werden, sind von Bepflanzungen, Anschüttungen o.ä. freizuhalten und bei Erfordernis als Baureinigungsmaßnahme zu Lasten des Verursachers zu verlegen. Bei Kreuzungen und Nährungen sind die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0100, 0210, 0211, 0296 und DIN 1998 einzuhalten. Gegebenenfalls ist eine Einweisung durch den Netzmüster notwendig.

### 4. Hinweise zur Elektroenergieversorgung

Neben den mit der Räumel aufgeführten gesetzlichen Grundlagen wurden im Weiteren die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132) mit der Änderung und Ergänzung durch Artikel 3 des Investitionsförderungsleichterungs WohnbauLandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466), die Landesbauordnung M-V (LBauO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GS Mecklenburg-Vorpommern, Gl. Nr. 2130-3) sowie die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO M-V) vom 9. Januar 1996 (GS Mecklenburg-Vorpommern, Gl. Nr. 2130-3-3) zur Anwendung gebracht. Diese Aufzählung birgt keinen abschließenden oder ausschließenden Charakter in sich.

### 5. Hinweise zu den Anlagen

Im Sinne dieser Satzung werden die o.g. Anlagen folgendermaßen definiert:

- Caravans (Wohnwagen, Wohnmobile) sind nur Wohnfahrzeuge, die jederzeit ortsteilbereich und im Straßenverkehr zugelassen sind. Sie dürfen nicht durch Aufbocken und Abnahme der Räder oder durch Um- bzw. Überbauten dauerhaft gesichert werden.

- Wohn- und Klappanhänger (Beispiel für andere bewegliche Unterkünfte) bedürfen im Gegensatz zu den Caravans eines Kfz als Zugvorrichtung. Sie dürfen ebenfalls nicht durch Aufbocken und Abnahme der Räder oder durch Um- bzw. Überbauten dauerhaft gesichert werden.

### 6. Hinweise zur Wasserversorgung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des 200 m Küsten- u. Gewässerschutzstreifens gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz M-V sowie innerhalb der 200 m Bauverbotszone gemäß § 89 Landeswassergesetz M-V.

Der im Plangebiet vorhandene Baumbestand ist nach Baumschutzverordnung vom 28.05.1991 geschützt.

### 7. Hinweise zur Landwirtschaftsflächen

Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können zeitweilig Lärm- und Geruchsimmissionen auf den Geltungsbereich einwirken, die in ländlichen Raum bei Unerheblichkeit hinzunehmen sind.

### 8. Hinweise des Wasser- und Schifffahrtsamtes

gemäß BundeswasserstraßenGesetz (WaStG)

Es dürfen keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schiffahrt stören, zur Verweichung mit Schiffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelungen irreführen. Geplante Beleuchtungsprojekte oder Leuchtreklamen sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund (WSA) frühzeitig zur Prüfung vorzulegen.

In dem an das Plangebiet angrenzenden Bereich (Gemarkung Seehof, Fl. 1, Fl. 2, 2/4, 2/5) befinden sich die Schiffahrt dienende Schiffahrtszeichen bzw. Anlagen und Einrichtungen (Unterfeuer Seehof, Schaltstelle Seehof). Nach Abschnitt 4 § 10 und 11 Wasserstraßengesetz darf durch das Vorhaben der Betrieb sowie die Unterhaltung der Anlagen des WSA nicht beeinträchtigt werden. Die Bebauungshöhen im Bereich des Campingplatzes dürfen deshalb 10 m über Mittelwasser nicht überschreiten. Die Zufahrten von 3 m Breite über die Fl. st. des Geltungsbereiches dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ein Kabelschutzstreifen von 1,0 m Breite für Havariefälle ist freizuhalten. Baumaßnahmen/ Schacharbeiten sind vor Beginn dem WSA rechtzeitig anzugeben und die notwendigen Kabelpläne anzufordern.

### 9. Hinweise zur Gasversorgung

1. Trassenbegehung vor Baubeginn mit dem verantwortlichen Meister,

2. Handschachten bei Kreuzungen und Nährungen,

3. Mindestabstände zum vorhandenen Rohrnetz

horizontal: 0,4 m  
vertikal: 0,4 m

4. eine parallele Überbauung ist nicht gestattet,

5. ein Errichten von Gebäuden über Gasleitungen oder jedes andersartigen Überbauen (Straßen und Wege),

den Zugang zur Leitung beeinträchtigt, ist unzulässig. Das Lagern von Materialien sowie das Pflanzen von Bäumen über Gasleitungen ist unzulässig.

### 10. Hinweise zur Elektroenergieversorgung

Die Anlagen dürfen zur Vermeidung der Verneidung der Gefährdung von Personen und der öffentlichen Versorgung nicht unter/überbaut werden, sind von Bepflanzungen, Anschüttungen o.ä. freizuhalten und bei Erfordernis als Baureinigungsmaßnahme zu Lasten des Verursachers zu verlegen. Bei Kreuzungen und Nährungen sind die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0100, 0210, 0211, 0296 und DIN 1998 einzuhalten. Gegebenenfalls ist eine Einweisung durch den Netzmüster notwendig.

### 11. Hinweise zu den Anlagen

Neben den mit der Räumel aufgeführten gesetzlichen Grundlagen wurden im Weiteren die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132) mit der Änderung und Ergänzung durch Artikel 3 des Investitionsförderungsleichterungs WohnbauLandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466), die Landesbauordnung M-V (LBauO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GS Mecklenburg-Vorpommern, Gl. Nr. 2130-3) sowie die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO M-V) vom 9. Januar 1996 (GS Mecklenburg-Vorpommern, Gl. Nr. 2130-3-3) zur Anwendung gebracht. Diese Aufzählung birgt keinen abschließenden oder ausschließenden Charakter in sich.

### 12. Hinweise zu den Anlagen

Im Sinne dieser Satzung werden die o.g. Anlagen folgendermaßen definiert:

- Caravans (Wohnwagen, Wohnmobile) sind nur Wohnfahrzeuge, die jederzeit ortsteilbereich und im Straßenverkehr zugelassen sind. Sie dürfen nicht durch Aufbocken und Abnahme der Räder oder durch Um- bzw. Überbauten dauerhaft gesichert werden.

- Wohn- und Klappanhänger (Beispiel für andere bewegliche Unterkünfte) bedürfen im Gegensatz zu den Caravans eines Kfz als Zugvorrichtung. Sie dürfen ebenfalls nicht durch Aufbocken und Abnahme der Räder oder durch Um- bzw. Überbauten dauerhaft gesichert werden.

### 13. Hinweise zu den Anlagen

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. April 1997 bestellt worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. April 1997 bestellt worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. April 1997 bestellt worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. April 1997 bestellt worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. April 1997 bestellt worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. April 1997 bestellt worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. April 1997 bestellt worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. April 1997 bestellt worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. April 1997 bestellt worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. April 1997 bestellt worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. April 1997 bestellt worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. April 1997 bestellt worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. April 1997 bestellt worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. April 1997 bestellt worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. April 1997 bestellt worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB am 01. April 1997 bestellt worden.